

Schutzkonzept zur Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften an der Kreisvolkshochschule Sömmerda

- Hygienekonzept der KVHS Sömmerda -

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung der 4. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 3. Mai 2020 ist für Volkshochschulen, die nach der Schließung wieder schrittweise mit dem Unterricht beginnen, ein Schutzkonzept zur Konkretisierung der getroffenen Maßnahmen (Hygienekonzept) der allgemeinen Hygienevorschriften gem. § 4 Satz 1 bis 3 o.g. VO sowie zu deren Dokumentation zu erstellen.

Damit muss gewährleistet werden, dass an der KVHS Sömmerda und in den vor ihr angebotenen Bildungsveranstaltungen gemäß o.g. Verordnung die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörde sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden eingehalten werden. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der eben genannten Hygienevorschriften ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb der KVHS Sömmerda und der Durchführung ihrer Bildungsangebote (i.S. § 4 o.g. VO).

Zudem ist bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes an der KVHS Sömmerda Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung

Für die KVHS Sömmerda sind nachfolgende Regelungen verbindlich.

1. Auswahl und Ausstattung der Unterrichtsräume

a. In Abhängigkeit von der Anzahl der Kursteilnehmer ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter gewährleistet werden kann. Dazu ist ein ausreichend großer Unterrichtsraum zu wählen mit der Möglichkeit zur Lüftung über Fenster. Zur

Kennzeichnung der Sitzplätze und deren Dokumentation ist ein Sitzplan zu erstellen. Die ausschließlich von der KVHS genutzten Unterrichtsräume sind unter Einhaltung des Mindestabstandes mit der max. möglichen Kapazität zu bestuhlen. Überzählige Tische und Stühle sind aus dem Unterrichtsraum zu entfernen. Die Anordnung der Plätze ist nicht zu verändern.

Die Regelungen gelten analog für die gemeinsam mit der SBBS genutzten Unterrichtsräume. verantwortlich: Fachbereichsleiter mit Hausmeister

b. Alle Unterrichtsräume sind mit Seifenspendern, Papierhandtüchern und entsprechenden Abfallbehältern auszustatten. verantwortlich: Hausmeister

c. In den von der KVHS genutzten Unterrichtsräumen erfolgt die Reinigung jeweils vor und nach dem Unterricht gemäß der vertraglichen Regelungen durch die vom Träger beauftragte Reinigungsfirma.
verantwortlich: Reinigungsfirma

d. In den gemeinsam (aufeinander folgend) mit der SBBS genutzten Unterrichtsräumen ist analog zu verfahren. Nach dem Unterrichtsende der SBBS werden die Unterrichtsräume einschl. der Kontaktflächen regelmäßig durch die Reinigungsfirma gereinigt. Nach Nutzung eines gemeinsamen Unterrichtsraumes sind am gleichen Tag durch die Kursgruppe/den Dozenten bzw. am folgenden Unterrichtstag noch vor Unterrichtsbeginn der SBBS die Reinigung der Kontaktflächen durch den Hausmeister vorzunehmen. Den Unterrichtsplan der VHS/die Übersicht der gemeinsam genutzten Unterrichtsräume erhalten Hausmeister und Reinigungspersonal von der VHS stets zum Ende einer Woche für die Folgewoche.

2. Nutzung der Sanitärräume und Wegeführung im Schulgebäude

a. Analog der Regelung der SBBS ist zur Einschränkung der Kontakte im Bereich der Sanitäranlagen und zur Einhaltung des Mindestabstandes eine Zugangsbeschränkung wie folgt organisiert. In jedem Unterrichtsraum befindet sich ein Schild mit dem Hinweis auf die Belegung eines Sanitärzimmers „Besetzt“. Dieses Schild wird vom Toilettennutzer mitgeführt, angebracht und nach Gebrauch wieder im Unterrichtsraum hinterlegt.

Diese Beschilderung wird für die ausschließlich durch die KVHS genutzten Unterrichtsräume ergänzt und analog verfahren.

b. Analog der Regelung der SBBS erfolgt zur Einschränkung der Kontaktmöglichkeit die Wegeführung im Gebäude im Einbahnstraßensystem. Die Beschilderung erfolgte in Zuständigkeit der SBBS. Als Eingang/Zugang zu den Unterrichtsräumen ist der West-Eingang beschildert. Als Ausgang ist der Ost-Eingang beschildert.

3. Unterrichtsorganisation

Ist aufgrund der Teilnehmerzahl in einem Kurs der Mindestabstand der Sitzplätze nicht möglich, erfordert das eine Änderung der Kursorganisation. Folgende Varianten sind jeweils zu prüfen:

a. Teilung des Kurses und terminliche Verlegung des Kursteils

b. Teilung des Kurses auf zwei benachbarte Unterrichtsräume

c. Teilung des Kurses auf zwei Kursleiter*innen d. Teilung des Kurses und wechselseitige Durchführung mit zweiwöchigem Abstand

- d. Kursverlegung in einen größeren Raum
- e. Ergänzung durch Unterricht im digitalen Raum bzw. durch digitale Lernangebote
- f. Der Kurs muss abgebrochen werden bzw. ausfallen.

Für die Änderung der Kursorganisation ist der jeweilige Fachbereichsleiter zuständig. Die Änderungen sind mit den Dozenten verbindlich abzustimmen. Ebenso sind die Mitarbeiter der Verwaltung zwecks Präzisierung der Buchführung zur Kursorganisation und Kursverwaltung zu informieren.

4. Dokumentation der Anwesenheit/Zugang zum Kurs

Der Zugang zum Kurs ist grundsätzlich nur im Kurs angemeldeten Personen gestattet. Die mit der Anmeldung der KVHS übergebenen Daten werden dort gem. den Regelungen der DSGVO gespeichert.

Die Beschränkung des Teilnehmendenkreises auf geimpfte, genesene und getestete Personen bzw. weitergehende Einschränkungen unterliegen den jeweils gültigen Regelungen des Landes bzw. des Kreises.

Große Sorgfalt ist auf die Führung der Anwesenheitslisten und die Einhaltung des Sitzplanes zu legen. Bei Notwendigkeit übermitteln die Kursleiter die erfassten Daten kurzfristig auf Anfrage an die VHS (Übermittlung per Fax, per E-Mail, persönlich, oder vorab telefonisch). Im Regelfall werden diese Dokumentationen nach Abschluss des Kurses bei dessen Abrechnung der VHS vorgelegt.

Kursfremden Personen und gemäß Punkt 9. dieses Hygienekonzepts ausgeschlossenen Personen ist der Zugang zum Kursraum grundsätzlich zu verwehren. Ggf. sind diese bei geäußerten Anliegen an die KVHS zu verweisen.
verantwortlich: Kursleiter*in

5. Entgeltzahlung/Rechnungslegung für die Kursteilnahme

a. Kursentgelte für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen im Frühjahrssemester 2020 werden grundsätzlich in Rechnung gestellt. Falls in der Folge ein Kursabbruch vorgenommen wird, so werden zu viel gezahlte Beträge an die Teilnehmer rückerstattet.

b. Gemäß den geltenden Regelungen des Tarifverzeichnisses über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS erfolgt keine persönliche Bareinzahlung von Kursgebühren bei der KVHS, sondern grundsätzlich die Überweisung nach Rechnungslegung.

c. Teilnehmer, welche nach Wiederaufnahme des Unterrichts eines aufgrund der Coronakrise unterbrochenen Kurses nicht weiter teilnehmen möchten, sind auf Antrag ggf. zu viel gezahlte Entgelte zu erstatten. Ein in diesem Zusammenhang gewünschter Kursabbruch ist gemäß § 8 (1) (des Tarifverzeichnisses...) als Abmeldung des Teilnehmers aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund während der Veranstaltung zu werten. In Einzelfällen kann auch auf die Schriftform der Regelung gem. § 8 (3) des Tarifverzeichnisses verzichtet werden. Die Festlegungen gelten analog auch für noch nicht berechnete Kursentgelte bei Erstellung der Entgeltrechnung für die Kursteilnahme.

6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

In den von der KVHS Sömmerda für den Unterricht genutzten Schulgebäuden ist durch alle Personen eine MNB zu tragen. Die MNB muss eine FFP2- oder medizinische Einweg-Maske sein. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB im Unterricht unterliegt den jeweils gültigen Regelungen von Land und Kreis.

6.1. Testung

KursteilnehmerInnen und BesucherInnen sind verpflichtet, im Falle von Präsenzkursen und physischer Anwesenheit in der KVHS vor Veranstaltungsbeginn einen tagesaktuellen Negativ-Test vorzulegen. Für die entstehenden Kosten kommt die KVHS nicht auf. Die Testpflicht ist an die jeweils gültige Infektionsschutzverordnung gekoppelt.

7. Belehrung zur Gewährleistung aller Schutzmaßnahmen

a. Belehrung der Kursteilnehmer*innen und Kursleiter*innen zu folgenden Inhalten:

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten, Niesen in Ellenbeuge)
- regelmäßiges gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife insbesondere nach Kontakt mit anderen Personen, nach Toilettengang und vor der Nahrungsaufnahme
- Umsetzung des Sitzplans und Einhaltung der Abstandsregeln (> 1,50 Meter) auch während der Pausen und am Raucherplatz
- Anwesenheitsverbot für Teilnehmer*innen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung bzw. mit jeglichen Erkältungssymptomen
- regelmäßige Stoßlüftung des Unterrichtsraums in Mindestabständen von 45 Minuten
- Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und beim Raumwechsel ist im Gebäude eine MNB zu tragen. Während des Kursunterrichts kann bis zu einer von behördlich festgelegten Inzidenz, die den jeweils gültigen Verordnungen zu entnehmen ist, auf die MNB bei gewährleisteten Sicherheitsabstand verzichtet werden.
- Zur Festlegung der Wegeführung im Gebäude (Einbahnstraßensystem) und zur Regelung zur Nutzung der Sanitäranlagen (Begrenzung der Nutzeranzahl)
- Information zum geltenden Betretungsverbot gemäß Punkt 9.

b. Die Belehrung der Kursleiter*innen erfolgt durch die Fachbereichsleiter und ist vor Kursstart durch Unterschrift des zu Belehrenden zu dokumentieren. Die Kursleiter*innen und die Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule haben auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen hinzuwirken.

c. Die Belehrung der Kursteilnehmer*innen erfolgt durch die Kursleiter*innen.

d. Durch Aushänge und Piktogramme am Hauseingang, in den Unterrichtsräumen der VHS und in den Sanitäranlagen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf o.g. Hygieneregeln hinzuweisen.

8. Zusätzliche Reinigung und Desinfektion

a. Kontaktflächen im Schulhaus, wie Handläufe und Türgriffe werden einmal täglich mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt. verantwortlich: Reinigungsunternehmen

b. Gleiches gilt auch für die Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen in den Verwaltungsräumen der KVHS.
verantwortlich: Reinigungsfirma

c. Kontaktflächen des Multifunktionsgeräts (MfG) im Dozentenraum werden selbstständig durch die Nutzer mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt.
verantwortlich: Kursleiter*innen und Mitarbeiter*innen

Maßnahmen zur Gebäudereinigung liegen in der Zuständigkeit der Reinigungsfirma nach den Anweisungen des Schulträgers.

9. Umgang mit Risikogruppen

Einige Menschen wären bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) beschriebenen Risikogruppen zählen:

- a. ältere Personen ab 60 Jahre,
- b. ältere Raucher (ab 50 Jahre),
- c. Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem sowie
- d. Schwangere.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen wie vorgenannt unter c) beschrieben leiden, oder Teilnehmerinnen, die schwanger sind, wird über die Dozenten und die Mitarbeiter der KVHS empfohlen, mit der KVHS Sömmerda Kontakt aufzunehmen, um für die Kursteilnahme eine individuelle Lösung zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Personen (Eltern, Kinder, Enkel...) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben oder schwanger sind.

Von Lehrenden der vorgenannten Risikogruppen a) bis d) wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Präsenzunterricht in Kursgruppen durchzuführen. Bestehende Honorarvereinbarungen können ggf. aufgehoben werden. Betroffene können auf eigenen Wunsch als Dozent im Unterricht eingesetzt werden.

10. Betretungsverbot/Ausschluss von Teilnehmern

Das Betretungsverbot und der Ausschluss von Teilnehmern von den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule gilt seit 17. März 2020 und bis auf Widerruf für folgende Personen:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen und jeglichen Erkältungssymptomen, solange die Symptome anhalten.

Nach Regelung des Gesundheitsamtes, der Verfügungen des Landkreises sowie der Verordnungen des Landes kann der Zugang, je nach Inzidenz-Lage, weiter eingeschränkt werden. 2- bzw. 3-G-Regeln gelten für TeilnehmerInnen und DozentInnen. Im Fall des Zugangs auf Grundlage der 3-G-Regelung, ist vor Veranstaltungsbeginn jeweils ein aktuelles negatives Testergebnis vorzulegen.

11. Inkrafttreten:

Das Hygienekonzept der Kreisvolkshochschule Sömmerda wird/ist abgestimmt mit

1. dem Träger der KVHS Sömmerda, vertreten durch das Amt für Schulen und Sport,
2. dem Gesundheitsamt des Landkreises Sömmerda zur Kenntnis vorgelegt
3. der Leitung der SBBS Sömmerda
4. Hausmeister der SBBS Sömmerda

Das Konzept wird an der KVHS Sömmerda zur Dokumentation und Einsicht vorgehalten.

Rechtsgrundlage der im Hygienekonzept niedergelegten Regeln und Einschränkungen sind die Bundesgesetze zur epidemischen Lage, die Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung bzw. die Allgemeinverfügungen des Landkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sömmerda, den 16.12.2021

R. Lassonczyk
Pädagogischer Leiter der
Kreisvolkshochschule